

Bearbeitungshinweise zu Anlage 1 der RV

(Stand: 12.03.2021)

Leistungsvereinbarung

gemäß §§ 78a ff. SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

Allgemeine Hinweise

Bei der Leistungsvereinbarung (LV) gemäß der §§ 78a ff. SGB VIII handelt es sich nicht um eine Konzeption (§ 45 SGB VIII). Allerdings basiert die LV inhaltlich auf der Konzeption, die bei Bedarf mit der LV eingereicht werden muss.

Leistungsvereinbarung	Bearbeitungshinweise
1. Ziele des Leistungsangebotes / Leistungsart gem. § 8 Hess. Rahmenvereinbarung	Unter Nr. 1 wird benannt, für welche Regelleistungen gemäß § 8 RV die Leistung beschrieben wird und welche Ziele gemäß SGB VIII verfolgt werden.
2. Zielgruppe für das Leistungsangebot	Notwendige Angaben: Geschlecht Betreuungs- und Aufnahmealter Weitere Spezifikationen (z. B. adipöse Kinder und Jugendliche, Jugendliche mit Persönlichkeitsstörungen, unbegleitete minderjährige Ausländer*innen etc.) Sofern der Träger eine regionale Einschränkung zum Einzugsgebiet vorsieht, ist dies hier anzugeben.
3.1 Platzzahl, Anzahl der Gruppen; Gruppengröße(n), Betreuungskapazität (ambulant)	kein Erläuterungsbedarf
3.2 Personelle Ausstattung (Stellenumfang -VZÄ- und Qualifikation/Funktion, Personenschlüssel gem. §§ 11, 12 RV):	
3.2.1. päd. Fachkräfte	VZÄ, die dem Angebot zugeordnet sind, ggf. Berufsgruppen, Betreuungsschlüssel
3.2.2. Hauswirtschaft	VZÄ, die dem Angebot zugeordnet sind, ggf. Berufsgruppen
3.2.3. Leitung	VZÄ, die dem Angebot zugeordnet sind oder anteilige Berücksichtigung/ Pauschale, z. B. anteilig Geschäftsführung, Bereichsleitung, pädagogische Leitung etc.
3.2.4. Verwaltung	VZÄ, die dem Angebot zugeordnet sind sowie Bezeichnung der Stellen (z. B. Bürokraft etc.) oder anteilige Berücksichtigung / Pauschale

3.2.5. Techn. Dienst	VZÄ, die dem Angebot zugeordnet sind, ggf. anteilige Berücksichtigung sowie Bezeichnung der Stellen (z. B. Hausmeister etc.)
3.2.6. Sonstige Dienste	VZÄ, die dem Angebot zugeordnet sind, und/oder anteilige Berücksichtigung sowie Bezeichnung der Stellen
3.3 Einbindung des Angebots in die Trägerstruktur Angaben zu Dienst- und Fachaufsicht, ggf. zentralen Diensten	Zur Trägerstruktur bitte ggf. das Trägerorganigramm einfügen. Beschreibung der Dienst- und Fachaufsicht
3.4 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen	Kurze Erläuterung der betriebsnotwendigen sächlichen Ausstattung (kalkulationsrelevant).
3.5 Standortaspekte Lagebeschreibung, Verkehrsanbindungen, Infra- und Angebotsstruktur im Umfeld	Kein Erläuterungsbedarf
4. Konkretisierung der Leistung	4.1- 4.7: Es muss in Eckpunkten und ohne die Wiederholung konzeptioneller Details ersichtlich werden, wie das Leistungsangebot ausgestaltet und erbracht wird. Querverweise auf anderweitige verbindliche Regelwerke können angeführt werden. Alle entgeltrelevanten Aspekte müssen erkennbar sein.
4.6 / 4.7	<p>In der öffentlichen Jugendhilfe sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und die Sozialdatenschutzvorschriften gemäß § 35 Abs. 1, 2a, 3, 4 und 5 SGB I, §§ 61 Abs. 3, 62 bis 68 SGB VIII, §§ 67 bis 80 SGB X und §§ 83 bis 84 SGB X anzuwenden.</p> <p>Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet wird.</p> <p>Der Leistungserbringer stellt daher sicher, dass die Rechte der informellen Selbstbestimmung und der Schutz der Sozialdaten und der Informationen zu jeder Zeit gewährt und Daten nur erhoben werden, wenn diese erforderlich sind. Er beachtet den Grundsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, • der Verarbeitung nach Treu und Glauben, • der Transparenz, • der Zweckbindung, • der Datenminimierung, • der Richtigkeit der Daten, • der Speicherbegrenzung, • der Integrität und Vertraulichkeit und • der Rechenschaftspflicht.

	<p>Darüber hinaus ist der Leistungserbringer verpflichtet, dass Sozialdaten, die vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe übermittelt werden, nur für den übermittelten Zweck zu verarbeiten sind. Der Leistungserbringer hat die Sozialdaten im selben Umfang vertraulich zu behandeln, wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der oben genannten Rechtsgrundlagen.</p> <p>Die Regelungen zum kirchlichen Datenschutz bleiben unberührt.</p>
<p>5. Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII</p>	<p>Kein weitergehender Erläuterungsbedarf</p>
<p>Nachsatz zu Anlage 1: „Zur Information (und damit nicht Bestandteil der Vereinbarung): Konzeptionelle Grundlagen Schutzkonzept gem. § 8a SGB VIII“</p>	<p>Die Konzeption ist bei Bedarf zur Information vorzulegen.</p> <p>Es wird empfohlen, das Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII zur Abstimmung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit beizulegen.</p>